

Vorstandssitzung am 12.12.2024

Vorlage zum TOP 8:

Diskussion und Beschluss über die Fördermaßnahme „Regionalbudget“ für das Jahr 2025

A. Vorbemerkung:

Die AktivRegion bietet seit 2020 das Regionalbudget an.

Es wurde sehr gut nachgefragt, sodass auch in diesem Jahr nicht alle Anträge positiv beschieden werden konnten.

Der Bedarf für die Fördermittel ist nach wie vor gegeben. In der Geschäftsstelle laufen auch weiterhin Anfragen zur Förderung von Projekten aus dem Regionalbudget auf. Der von der AktivRegion zu erbringende Eigenanteil von 20.000 € (10% des Jahresbudgets) ist durch Mittel der Kreise Ostholstein und Plön voraussichtlich auch für 2025 gesichert. Vielen Dank dafür!

Nach aktuellem Stand wird es auch 2025 wieder das Regionalbudget geben. Dies hat das MLLEV uns im November mitgeteilt und uns Mut gemacht, die Vorbereitungen dafür zu treffen.

B. Förderbestimmungen

Für das aktuelle Jahr hatte der Vorstand für die Auswahl von Projekten folgende Regelungen getroffen:

- 1) Die Antragstellung kann laufend erfolgen. Zu vorher festgelegten Stichtagen erfolgen öffentliche Projektaufrufe. Bis zum Stichtag eingegangene Anträge werden gemeinsam in einer Vorstandssitzung behandelt und entschieden.
- 2) Die Antragsunterlagen sind beim Regionalmanagement einzureichen.
- 3) Das Regionalmanagement prüft die grundsätzliche Förderfähigkeit und macht einen Beschlussvorschlag.
- 4) Über die eingereichten Anträge entscheidet auf seiner folgenden Sitzung der Gesamtvorstand auf der Grundlage einer Projektbewertungsmatrix (siehe Anlage) und im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets.
- 5) **In der Bewertungsmatrix ist festgelegt, dass ein Projekt mindestens einem Kernthema der AktivRegion zuzuordnen ist und somit die Zielerreichung der IES unterstützt. Dies wird nachgewiesen, wenn das Projekt in einem Kernthema 3 Bewertungs-Punkte erreicht.**
- 6) Alle Projekte, die dieses Kriterium erfüllen, sind grundsätzlich förderfähig. Sollte das zur Verfügung stehende Budget nicht für alle beantragten Projekte ausreichen, erfolgt die Auswahl nach einem Ranking. Hierzu werden dann alle in den verschiedenen Kernthemen vergebenen Bewertungspunkte addiert und die Projekte nach der Höhe der Summe eingeordnet.
- 7) Die Termine der Vorstandssitzungen werden durch Schreiben an die Mitglieder und Veröffentlichung auf der Homepage bekannt gegeben.
- 8) Die Beschlüsse des Vorstandes werden auf dem gleichen Weg ebenfalls

- veröffentlicht.
- 9) Im Falle einer Ablehnung wird der/die Antragsteller/-in schriftlich über die Ablehnung und über die Gründe der Ablehnung informiert. Er/Sie wird auf die Möglichkeiten der Überarbeitung und der erneuten Einreichung des Projektes sowie über die Möglichkeit des öffentlichen Verfahrens- und Rechtsweges hingewiesen.
 - 10) Die zuwendungsrechtliche Prüfung der Anträge, die Ausfertigung der Zuwendungsverträge, die Prüfung der Verwendungsnachweise und die Anweisung zur Auszahlung der Förderung an den Letztempfänger erfolgt durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden der LAG und/ oder seine/ ihre Stellvertreterinnen/ Stellvertreter im Vieraugenprinzip.
 - 11) Das Förderprogramm ist bereits durch Info-Schreiben an alle Mitglieder bekannt gemacht worden.
 - 12) Im Jahr 2024 soll die mögliche Gesamtförderhöchstsumme (bisher 200.000 € jährlich) ausgeschöpft werden.
 - 13) Die Förderung von E-Ladesäulen ist ausgeschlossen
 - 14) Die Förderquote beträgt durchgängig 80% der förderfähigen Kosten.
 - 15) Für private Antragsteller gilt eine Mindestfördersumme von 3.000 €, für Kommunen von 7.500 €.
 - 16) Die Förderhöchstsumme beträgt 16.000 €,
 - 17) Die jeweilige Förderung setzt sich aus 90% GAK-Mitteln und 10% Mitteln der LAG zusammen. Die Mittel der LAG stehen zur Verfügung.

Diese Regeln können für das Jahr 2025 verändert werden (z.B. Förderausschlüsse, Förderschwerpunkte, Förderquoten,...)

Die Geschäftsstelle schlägt zunächst vor, folgende mögliche Änderungen zu diskutieren:

- 1) Zur bisherigen Förderbestimmung 5):
Bisher haben wir in jedem Jahr mehrere Projektauftrufe gemacht, weil nach dem ersten -und im aktuellen Jahr auch nach dem zweiten- Aufruf das zur Verfügung stehende Budget noch nicht ausgeschöpft war. Dies führte dazu, dass Projekte mit einer niedrigen Bewertung nach dem ersten Call positiv beschieden wurden und Projekte mit einer höheren Bewertung im dritten Call nicht mehr berücksichtigt werden konnten, weil der Topf dann leer war. Um das auszuschließen, könnte man folgendes Verfahren wählen und in die Förderbedingungen aufnehmen:

„Im ersten Projektauftruf eines Jahres gilt ein Projekt als grundsätzlich förderwürdig, wenn es in der Bewertungsmatrix in der Summe über alle Kernthemen hinweg mindestens 23 Punkte erhält. (Anmerkung: Dies ist die durchschnittliche Punktzahl aller Projekte 2024). Sollten nach dem ersten Projektauftruf noch Mittel zur Verfügung stehen, erfolgt ein weiterer Call. Dann ist ein Projekt grundsätzlich förderwürdig, wenn es über alle Kernthemen hinweg mindestens 15 Punkte erreicht. (Anmerkung: Das sind 2/3 der durchschnittlichen Punktzahl 2024). Die Projekte werden entsprechend der erreichten Gesamtpunktzahl gerankt. Bei Mittelknappheit dient dieses Ranking zur Auswahl der Projekte, die gefördert werden können. Im ersten Call wegen zu geringer Punktzahl abgelehnte Projekte können sich erneut bewerben“

Die Bewertungsmatrix wird entsprechend neu gefasst.(Siehe Anlage)

- 2) Es sollte diskutiert werden, ob wir festlegen, dass der Zuwendungsvertrag für ein Projekt nach einem positiven Vorstandsbeschluss erst dann geschlossen wird, wenn der Träger die tatsächlichen Kosten ermittelt hat, also die vorgeschriebenen drei Angebote für eine Leistung eingeholt hat. Bisher war das Verfahren nach dem positiven Beschluss des Vorstandes so, dass zunächst gewartet wurde, bis vom Land grünes Licht kam, dann der Zuwendungsvertrag zwischen der AktivRegion und den Projektträgern geschlossen wurde und diese erst danach das „Ausschreibungs“-Verfahren gestartet haben. Die Folgen waren:
- a). Bei allen Trägern ist viel Zeit verloren gegangen, die eigentlich für die Projektumsetzung benötigt wurde.
 - b). Es hat mehrere Fälle gegeben, in denen sich herausgestellt hat, dass die Maßnahme, wenn sie wie geplant durchgeführt worden wäre, mehr als 20.000 € Kosten verursacht hätte. Dann musste nachverhandelt werden, ob denn durch ein Abspecken des Projektes noch der Förderzweck erreicht werden kann.
 - c). Es gab Projekte, die an langen Lieferzeiten gescheitert sind und den Antrag zurückgezogen haben. Mit den Nachrückern musste dann sehr spät im Jahr das ganze Verfahren von vorn beginnen.
- 3) Die Geschäftsstelle schlägt vor, das Datum zum Abschluss der Maßnahme und der Vorlage des Verwendungsnachweises vom 31. Oktober auf den 15. Oktober vorzuziehen.
- Begründung:** Sehr viele Projektträger reichen den Verwendungsnachweis „auf den letzten Drücker“ ein. Der Aufwand bei der Prüfung ist sehr hoch. Häufig müssen noch Unterlagen nachgefordert werden. Da von hier aus wiederum die kompletten Unterlagen spätestens am 15. November ans LLnL geliefert werden müssen, ist die Zeit für eine sorgfältige Prüfung sehr knapp.

Weitere Förderbedingungen und Verfahrensregeln können in der Sitzung vom Vorstand diskutiert und beschlossen werden.

C. Vorschlag zur Beschlussfassung:

Der Vorstand der LAG AktivRegion Schwentine-Holsteinische Schweiz beschließt, auch im Jahr 2025 das Regionalbudget beim Land zu beantragen. Bestandteil dieses Antrages sind die in der Vorstandssitzung beschlossenen Förderbedingungen.

gez. Günter Möller